

Satzung

„Regionalentwicklung Oberallgäu e.V.“

Präambel

Der Regionalentwicklung Oberallgäu e.V. hat sich das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Region gesetzt. Mitglieder sind die Märkte, Gemeinden und Städte des Landkreises Oberallgäu (ohne Markt Oberstaufen als Mitglied der LAG Regionalentwicklung Westallgäu-Bodensee), der Landkreis Oberallgäu selbst, die kreisfreie Stadt Kempten sowie Vertreterinnen und Vertreter privater lokaler sozioökonomischer Interessen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Oberallgäu e.V.“. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Immenstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist Träger der lokalen Entwicklungsstrategie der Region Oberallgäu/Kempten und ist verantwortlich für deren Durchführung.
- (2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen und setzt auch selbst eigene Maßnahmen um. Der Verein setzt sich unter anderem folgende Ziele:
 - a. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
 - b. Umsetzung, Unterstützung, Koordination und Vernetzung von Maßnahmen, die zur zukunftsfähigen Entwicklung der Region beitragen
 - c. Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure
 - d. Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Beteiligungen Dritter. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5

Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter des Mitglieds, der ebenfalls Mitglied im Verein ist, aus-

geübt werden. Dieser muss bei der Sitzung eine entsprechende schriftliche Vollmacht präsentieren.

§ 6

Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen, sein.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 5 entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder genießen kein Stimmrecht.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Beitrag ist jährlich auf Anforderung der Geschäftsstelle zu entrichten. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Entscheidungsgremium

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch persönliches Anschreiben der Mitglieder per E-Mail oder per Post. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vor-

sitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 3 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl des Entscheidungsgremiums;
 - c) die Wahl der Kassenprüfer;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 14 dieser Satzung). Wenn der Eintragung der Änderungen ins Vereinsregister redaktionelle Fehler entgegenstehen, sind die entsprechenden Satzungsanpassungen dieser Fehler durch den Vorstand vom Zustimmungsbeschluss der Versammlung umfasst;
 - f) die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder;
 - g) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 15 dieser Satzung);
 - i) Beschlussfassung über die Änderung des Beitrags im Sinne von § 7 Abs. 1 dieser Satzung;
 - j) Beschlussfassung über den jährlichen Finanzrahmen;
 - k) Annahme und Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie;
 - l) der Beschluss der Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Bei der Abstimmung über Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Datum der Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden wird Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB nach außen eingeräumt. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium vorbehalten sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Entscheidungsgremiums sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Vorbereitung der Festlegung des Finanzrahmens, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - e) Bestellung / Abberufung der Geschäftsführung.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 11

Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Die Amtsperiode der Mitglieder des Entscheidungsgremiums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bleiben bis zu den Neuwahlen des Entscheidungsgremiums im Amt.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus mindestens 11 Personen. Mitglieder sind in jedem Fall der Vorstand des Vereins, der Landrat des Landkreises

Oberallgäu oder seine Vertretung und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Kempten oder seine Vertretung. Weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (6) Der Vorstand kann Beiräte berufen, die in beratender Funktion im Entscheidungsgremium tätig werden.
- (7) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12

Geschäftsführung / LAG Management

- (1) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer und bei Bedarf weiteres Personal. Die Aufgaben werden in einem Arbeitsvertrag und einer Stellenbeschreibung geregelt.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und erteilen eine Empfehlung, ob die Entlastung des Vorstands erfolgen kann. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Alle übrigen Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen. Die Satzungsänderung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Registergericht und Finanzamt anzuzeigen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, welches nach der Vereinsgründung angefallen ist, im Verhältnis der Einwohnerzahl an die Mitgliedsgemeinden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.06.2022 mit allen Änderungen gegenüber den Fassungen vom 22.10.2014, 30.08.2007, 25.04.2007 und 11.02.2004 beschlossen. Die Änderungen werden mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.